



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**28. Jahrgang**

**Sonsbeck, 15.10.2014**

**Nr. 20/2014**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW)	2
• Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011) Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz	3
• Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 04.11.2014	4
• Zwangsversteigerungsverfahren <u>hier</u> : Anberaumung eines Versteigerungstermins	5 – 7

---

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW)**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1a des Meldegesetzes NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Sonsbeck informiert die Gemeinde Sonsbeck über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

### **Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner der Gemeinde nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Gemeinde nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Auskünfte über das Internet im Wege eines automatisierten Abrufs.

### **Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Gemeinde Sonsbeck nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk,
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

### **Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Melderegister eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 16, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, erklärt werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011)**

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Jahrgang 1997), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Gemeinde Sonsbeck  
Einwohnermeldeamt  
Herrenstraße 2  
47665 Sonsbeck.

Sonsbeck, 06.10.2014

Der Bürgermeister  
Schmidt



**Achtung: Bitte Sitzungsort beachten!**

## BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck

**Dienstag, 04.11.2014 – 18:00 Uhr –**

**Forum der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule Sonsbeck,  
Taubenweg 47, 47665 Sonsbeck**

### TAGESORDNUNG

### DRUCKSACHE-NR.:

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers  | -     |
| 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 02.09.2014  | -     |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit  | -     |
| 4. Anfragen der Einwohner   | -     |
| 5. Bestellung eines Wehrführers   | 50/14 |
| 6. Verkehrskonzept Hochstraße<br><u>hier:</u> Vorstellung durch das Planungsbüro BVS Rödel & Pachan GbR   | -     |
| 7. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion<br><u>hier:</u> Errichtung einer permanenten Geschwindigkeitsanzeige am Ortseingang Sonsbeck-Labbeck | 47/14 |
| 8. Unterrichtsausfälle an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule<br><u>hier:</u> Resolution des Rates der Gemeinde Sonsbeck          | 46/14 |
| 9. Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 25.05.2014  | 45/14 |
| 10. Mitteilungen der Verwaltung   | -     |
| 11. Anfragen der Ratsmitglieder   | -     |

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bestellung eines Schriftführers   | - |
| 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 02.09.2014   | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit   | - |
| 4. Aktuelle Lage und Perspektiven der Gesellschaften „Kommunales Wasserwerk (KWW)“ und „Kommunaldienste Niederrhein (KDN)“<br><u>hier:</u> Berichterstattung durch den Geschäftsführer, Herrn Otfried Kinzel | - |
| 5. Mitteilungen der Verwaltung   | - |
| 6. Anfragen der Ratsmitglieder   | - |

003 K 060/13



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 20.11.2014 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck Blatt 1093 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck Flur 24 Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche,  
Landwirtschaftsfläche, Pauenstraße 49, groß: 2.192 qm  
Gemarkung Labbeck Flur 30 Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche,  
Kervenheimer Weg: groß: 4.825 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in landwirtschaftlichen Außenbereichslage befindliches, ehemals wohnwirtschaftlich-gewerblich genutztes, mit Wohnhaus (182 qm Wohnfläche, Baujahr nicht feststellbar, nach Konstruktionsmerkmalen geschätzt Jahrhundertwende des vorvergangenen Jahrhundert mit zwischenzeitlicher Heranführung an modernere Wohnverhältnisse in der unmittelbaren Nachkriegszeit und zurückliegenden Dekaden), ehemalige Schreinerei/Zimmereiwerkstatt (207 qm Nutzfläche, Baujahr nicht feststellbar, vermutlich zeitlich mit dem Wohnhaus erstellt), Bürobaracke (65 qm Nutzfläche, Baujahr nicht genau feststellbar geschätzt 1970/1980er Jahren),

Garage/Schuppen (60 qm Nutzfläche, Baujahr nicht genau feststellbar geschätzt 1950/1960er Jahren), Remise/Holzlager (235 qm Nutzfläche, Baujahr geschätzt 1960/1970er Jahre) und Unterstand (148 qm Nutzfläche, Baujahr geschätzt 1950/1960er Jahre) bebautes Grundstück sowie um ein ebenfalls in landwirtschaftlichen Außenbereichslage befindliches, rein gewerblich genutztes, mit Lager-/Produktionshalle (812 qm Nutzfläche, 1960er Jahre, bauliche Erweiterung 1984) bebautes Grundstück. Bei dem Gebäudeensemble handelt es sich um Gebäude, die teilweise bis in die Jahrhundertwende des vorvergangenen Jahrhundert zurückreichen, zwischenzeitlich aber an modernere Wohn- und Arbeitsverhältnisse herangeführt wurden Ein Teil der Gebäude ist mit Mängeln bzw. Schäden behaftet, es besteht Unterhaltungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 24, Flurstück 1: 194.000,00 EUR

Flur 30, Flurstück 36: 159.000,00 EUR

Gesamt: 353.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.08.2014

Kusenberg  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizhauptsekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

